

## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

### inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

vom 03.11.2020

#### I. ALLGEMEINES

Grundlagen dieser Handlungsempfehlungen sind die **Sächsische Corona-Schutz-Verordnung** – SächsCoronaSchVO vom 30. Oktober 2020 und die **Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt** (SMS) vom 30. Oktober 2020, Az.: 21-0502/3/1-2020/21528 - Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus (Geltungsdauer jeweils vom 2. November 2020 bis einschließlich 30. November 2020) (siehe [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de)), die CORONA-FAQs des Landessportbundes Sachsen e.V. (siehe [www.sport-fuer-sachsen.de/de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/](http://www.sport-fuer-sachsen.de/de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/)) sowie die Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (siehe [www.pferd-aktuell.de/coronavirus](http://www.pferd-aktuell.de/coronavirus)).

#### a) WELCHER BETRIEB IST AUF SPORTSTÄTTEN ERLAUBT?

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 SächsCoronaSchVO verbietet grundsätzlich die Öffnung und das Betreiben von Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateurbetriebs.

Davon ausgenommen wurde Individualsport, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand oder als Schulsport betrieben wird.

**Individualsport** ist nach dem Begriffsverständnis des Landessportbundes Sachsen (LSB) Sportbetrieb, der kein Mannschaftssport- oder Team sport ist. (Beispiel: Beachvolleyball mit jeweils zwei Personen pro Team oder ein Doppelspiel im Tennis beispielsweise sind demnach verboten, da beides kein Individualsport ist. Kampfsportarten, wie Judo oder Ringen, kann demnach betrieben werden, soweit sich nur zwei Kampfsportler auf der Matte befinden.)

**Für den Pferdesport interpretiert, wäre somit Reitsport, Fahrsport und Einzelvoltigieren erlaubt. Doppel- und Gruppenvoltigieren nicht.**

Vom generellen Verbot des Öffnens und Betriebens von Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateurbetriebs nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 SächsCoronaSchVO werden nach Satz 2 der Regelung weitere Ausnahme gewährt:

- organisiertes Training für Individualsportarten
- Sportwettkämpfe ohne Publikum für Individualsportarten
- für Sportlerinnen und Sportler
  - für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, oder
  - die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenskader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen.

Nach § 4 Abs. 2 SächsCoronaSchVO ist das Betreten und Arbeiten auf den Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateurbetriebs gestattet. Demnach ist auch die Pflege der Sportanlagen im Geltungszeitraum der Verordnung zulässig.

Anlagen und Einrichtungen des Leistungs- und Profisports sind keine verbotenen Einrichtungen, Betriebe oder Angebote des § 4 Abs. 1 SächsCoronaSchVO und können unter den Auflagen des § 5 Abs. 1 SächsCoronaSchVO betrieben werden.

*[Hinweis laut LSB: Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit E-mail vom 02.11.2020 mitgeteilt, dass sie obiger Interpretation des § 4 Abs. 1 Nr. 6 der SächsCoronaSchVO zustimmt.]*

*Achtung: Es muss stets beachtet werden, dass die Corona-Lage sehr dynamisch ist und sich die staatlichen Vorgaben schnell verändern können. Deshalb unterliegen sowohl dieses als auch die genannten Dokumente einem ständigen Anpassungsprozess. Dieses Dokument nebst Anlage stellt lediglich eine Handlungsempfehlung dar.*

*Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 03.11.2020

Bei der Formulierung der Anlagen und Einrichtungen der Sportstätten wird keine Unterscheidung zwischen Außen- und Innensportstätten getroffen.

Vereinsfeiern sind nicht mehr zulässig.

Die nicht nach § 4 Abs. 1 SächsCoronaSchVO verbotenen Einrichtungen, Betriebe und Angebote - **ACHTUNG: (Pferde)Sportanlagen gehören hier dazu!** - sind mit der Auflage verbunden, dass die in § 5 Abs. 1 SächsCoronaSchVO genannten Hygieneregeln der Absätze 2 bis 4 der Norm sowie der Kontakterhebung nach Absatz 6 der Norm eingehalten werden. Die zur Nachverfolgung von Infektionen durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen, Angeboten und Betrieben nach § 4 Abs. 6 SächsCoronaSchVO zu erhebenden Daten sind: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Auch der Umgang mit diesen Daten ist an dieser Stelle geregelt.

In Abschnitt II. Nr. 10 der Allgemeinverfügung Hygiene sind spezielle Hygieneregeln aufgeführt, die unter anderem gelten für Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateursportbetriebs, die im Rahmen des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand genutzt werden, und für das für Individualsportarten organisierte Training sowie deren Sportwettkämpfe ohne Publikum:

- Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Personen hängt von der jeweiligen Sportart ab, sollte die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings ermöglichen und ist in der Anlage oder Einrichtung abzubilden.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleibereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- Trainingsgeräte oder sonstige Hilfsmittel sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Nach Möglichkeit sollte der Tresen mit Schutzvorrichtungen (z. B. Acrylglascheiben) versehen werden.
- In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist, ist mit Ausnahme bei der sportlichen Betätigung selbst eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training bzw. der Behandlung gewährleistet.

Daneben befinden sich in Abschnitt II. Nr. 13 der Allgemeinverfügung Hygiene abweichende Hygieneregeln für den Schulsport und das Training sowie Sportwettkämpfe ohne Publikum von Sportlerinnen und Sportlern, für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder die dem Bundeskader, dem Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören sowie Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen sind:

- Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.
- Gemäß SächsCoronaQuarVO haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, zehn Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. § 4 SächsCoronaQuaVO gilt entsprechend.
- Für die Durchführung des Schulsports sind über diese Allgemeinverfügung hinausgehende oder abweichende Regelungen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie von den entsprechenden Einrichtungen zu beachten.

*Achtung: Es muss stets beachtet werden, dass die Corona-Lage sehr dynamisch ist und sich die staatlichen Vorgaben schnell verändern können. Deshalb unterliegen sowohl dieses als auch die genannten Dokumente einem ständigen Anpassungsprozess. Dieses Dokument nebst Anlage stellt lediglich eine Handlungsempfehlung dar.*

*Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 03.11.2020

### b) HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (DEFINITION GEMÄSS LSB SACHSEN):

#### Was ist Individualsport?

Unter dem Begriff Individualsport im Sinne der Verordnung werden Sportarten zusammengefasst, die überwiegend auf den Leistungen des Individuums basieren und nicht primär in Mannschaften organisiert sind. Zum Individualsport im Sinne der Verordnung zählt hier jegliche Form von sportlicher Betätigung (z.B. Zweikampfsportarten, Rückschlagspiele, Individualsportarten wie Leichtathletik), die als individuelles Training allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand möglich ist.

*[Hinweis: Mit E-mail vom 3.11.20 hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt diese Formulierung dem LSB gegenüber bestätigt.]*

#### Was sind „Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum in Sachsen“?

Unter Nachwuchsleistungszentrum sind die Landesstützpunkte des LSB Sachsen sowie die Leistungszentren des DFB zu verstehen. Kader in diesem Sinne sind die dem LSB Sachsen durch den Landesfachverband gemeldeten dem Landesstützpunkt bzw. Leistungszentrum zugeordneten Kadersportler.

#### Wie können mehrgliedrige Sportstätten genutzt werden?

Wenn auf Freiluftsportanlagen, in Sporthallen oder in privaten Sportanlagen eine räumliche Trennung des Sporttreibens von individuell allein, zu zweit oder mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes Trainierenden gewährleistet werden kann (z.B. abtrennbare/abgrenzbare Mehr-Felder-Sporthalle, Reithalle sowie Reitplätze), ist auch das gleichzeitige sportliche Training von mehreren Personen auf einer Freiluftsportanlage oder in einer Sporthalle allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand möglich.

*[Hinweis: Mit E-mail vom 3.11.20 hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt diese Formulierung dem LSB gegenüber bestätigt.]*

#### Wie viele Personen dürfen auf Sportstätten sein?

Innerhalb des Hygienekonzepts ist abzubilden, wie viele Sportler sich auf der Anlage oder in der Einrichtung befinden dürfen. Dabei ist sicherzustellen, dass die allgemeinen und spezifischen Hygieneregeln eingehalten werden.

*[Hinweis: Mit E-mail vom 3.11.20 hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt diese Formulierung dem LSB gegenüber bestätigt.]*

#### Gibt es Einschränkungen für Teilnehmer aus innerdeutschen Risikogebieten?

Die aktuellen Regelungen der CoronaSchVO und der Allgemeinverfügung Hygiene sehen momentan keine Einschränkungen der Teilnahme von Personen aus innerdeutschen Risikogebieten vor. Vorbehalte können sich allerdings beispielsweise aus Regelungen der Verpächter / Eigentümer der Veranstaltungsfläche, der Veranstalter oder Ausrichter von Veranstaltungen oder der Sportvereine ergeben.

#### Gibt es Einschränkungen für Personen aus ausländischen Risikogebieten, die Ein- oder Rückreisende sind?

In § 1 der Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung (SächsCoronaQuarVO) vom 30.10.2020 (<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SaechsCoronaQuarantaeneVO-20201030.pdf>) ist der Grundsatz geregelt, dass Personen, die aus einem ausländischen Risikogebiet nach § 1 Abs. 4 SächsCoronaQuarVO einreisen, einer 10tägigen häuslichen Absonderung (Quarantäne) unterliegen. Ausnahmen davon werden in § 3 SächsCoronaQuarVO geregelt. Die Regelungen der SächsCoronaQuarVO gelten uneingeschränkt für Personen, die am Sportbetrieb in Sachsen mitwirken wollen.

#### Ist Wettkampfbetrieb mit Publikum gestattet?

Sportwettkämpfe mit Publikum sind generell nicht statthaft.

#### Gibt es Hilfsmittel für die Erstellung von Hygienekonzepten im Verein?

Grundlegende Regelungen für Hygienefragen finden sich in Abschnitt I der Allgemeinverfügung Hygiene.

Die unter II. zusammengetragenen Handlungsempfehlungen für den Pferdesport und seine Akteure des LVP bieten ebenfalls Handreichungen und dienen für das zwingend schriftlich zu erstellende und umzusetzende Hygienekonzept einer Sportstätte nach § 5 Abs. 4 SächsCoronaSchVO als Grundlage.

*Achtung: Es muss stets beachtet werden, dass die Corona-Lage sehr dynamisch ist und sich die staatlichen Vorgaben schnell verändern können. Deshalb unterliegen sowohl dieses als auch die genannten Dokumente einem ständigen Anpassungsprozess. Dieses Dokument nebst Anlage stellt lediglich eine Handlungsempfehlung dar.*

*Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



## **HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 03.11.2020

### **Müssen Hygienekonzepte von einer zuständigen Behörde genehmigt werden?**

Nach § 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO ist im Hygienekonzept ein verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts zu benennen, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen. Es ist damit nicht im Vorfeld der Umsetzung durch eine zuständige Behörde zu genehmigen.

### **Ist organisierter Sport unter freiem Himmel möglich?**

Es gilt die allgemeine Kontaktbeschränkung in § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO (Angehörige des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis insgesamt maximal zehn Personen) .

### **Ist organisierter Sport in Schul-Sporthallen wieder möglich?**

Für die Durchführung des Schulsports sind über die Allgemeinverfügung Hygiene hinausgehende oder abweichende Regelungen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie von den entsprechenden Einrichtungen zu beachten.

## **II. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN PFERDESPORT UND SEINE AKTEURE**

In Bezug auf die obenstehenden Verordnungen und Verfügungen des Freistaates wird empfohlen, folgende grundlegende Eckpunkte des Hygiene- und Infektionsschutzmanagement sicherzustellen:

- Öffnung der Pferdesportanlagen lediglich für das Ausüben sowie das organisierte Training der Individualsportarten Reiten, Fahren und Einzelvoltigieren allein, zu zweit oder mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes
- Einhaltung aller Maßgaben des Freistaates Sachsen zum Infektionsschutz, wie zum Beispiel Handhygiene, Mindestabstand 1,50 Metern wo immer möglich, Vermeidung enger Bereiche, Aushang der geltenden Hygienevorgaben
- Erfassung der Anwesenden (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl sowie Zeitraum des Besuchs) in Zuge der Kontaktnachverfolgung
- Ggf. Reduzierung der Personen und Anwesenheitszeiten auf der Pferdesportanlage je nach Infrastruktur
- Begrenzung der Personen die die verschiedenen Möglichkeiten der Infrastruktur der Pferdesportanlagen zur Sportausübung oder dem individuellen Training nutzen
- Reduzierung der Kontakte auf das Minimum und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen.
- Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung oder anderen ansteckenden Erkrankungen erhalten keinen Zugang zu den Pferdesportanlagen.
- Möglichkeit des Händewaschens (mit Flüssigseife und Papierhandtüchern).
- Anpassung der Anzahl von Pferden und Menschen, die gleichzeitig auf den Reitplätzen und in Reithallen trainieren, mit Blick auf den Infektionsschutz (Mindestabstand 1,5 Meter)
- Anpassung der Anzahl der Pferde, die z.B. in einem Stalltrakt oder gleichzeitig gepflegt werden, mit Blick auf den Infektionsschutz (Mindestabstand 1,5 Meter)
- Erstellung eines schriftlichen Hygienekonzeptes für die Pferdesportanlage welches abbildet, wie viele Sportler sich auf der Anlage oder in der Einrichtung befinden dürfen sowie die konkrete Umsetzung der Abstandsregelung zu anderen Personen und weitere Hygienemaßnahmen enthält. Dieses ist umzusetzen und kann durch die zuständige kommunale Behörde überprüft werden.
- Benennung einer Person auf der Pferdesportanlage, die für die Überwachung und Beratung zu Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben verantwortlich ist.

Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.

Die im Weiteren aufgeführten Punkte sind Hinweise, wie die einzelnen Nutzungsformen der Pferdesportanlagen und deren Angebote im Freistaat Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben zur weiteren Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus stattfinden können.

*Achtung: Es muss stets beachtet werden, dass die Corona-Lage sehr dynamisch ist und sich die staatlichen Vorgaben schnell verändern können. Deshalb unterliegen sowohl dieses als auch die genannten Dokumente einem ständigen Anpassungsprozess. Dieses Dokument nebst Anlage stellt lediglich eine Handlungsempfehlung dar.*

*Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



**HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 03.11.2020

**a) Training und Unterricht**

**Hinweis: Training und Unterricht ist nur für die gemäß Definition erlaubten Individualsportarten Reiten, Fahren und Einzelvoltigieren erlaubt. Doppel- und Gruppenvoltigieren sind vorerst untersagt.**

**Allgemeine Voraussetzungen:**

- Die geltenden behördlichen Hygienevorgaben werden auf der Pferdesportanlage bekannt gemacht und eingehalten. Sie gelten im Innen- wie im Außenbereich und auf den Reit-, Fahr- und Voltigierflächen.
- Die Anwesenheitszeiten der Reit-, Fahr-, und Voltigierschüler sowie der Einsteller bleiben auf das fachlich notwendige Maß reduziert und werden ggf. zur Nachweisführung dokumentiert.
- Mitarbeiter/Helfer reduzieren die Anwesenheit auf das fachlich notwendige Maß entsprechend der zu versorgenden Pferde.
- Eine sinnvolle Wegeführung/Nutzung auf der Reitanlage zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Meter wird eingerichtet (u.a. Putzplatz, Sanitärräume/Umkleiden, Sattelkammer, Aufenthalts-/Sozialräume, Stalltrakt allgemein und ggf. während der Fütterungszeiten und der Entmistung der Pferdeboxen usw.).
- Jede Person nutzt für den eigenen Gebrauch ausschließlich die eigenen Utensilien (Helm, Handschuhe, Coach-Phone). Es werden keine Utensilien zur Nutzung durch verschiedene Personen vom Verein / Betrieb gestellt oder verliehen.
- In den Sanitäranlagen stehen ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, Hände mit Seife zu waschen, Papierhandtücher und idealerweise Handdesinfektionsmittel zu nutzen.
- Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung oder anderen ansteckenden Erkrankungen erhalten keinen Zugang zu den Pferdesportanlagen.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, wird empfohlen, dass auch die Anmeldungen oder Vereinbarungen von tierärztlichen Terminen, Schmiedebesuchen und weiteren pferdebezogenen Dienstleistungen (z.B. Sattler, Physiotherapeuten, Futtermittellieferanten) der Koordination des Betriebsleiters/verantwortlichen Vereinsvertreters unterliegt, außer dies ist anderweitig vorgesehen

**Vor- und Nachbereiten der Pferde:**

- Eine verantwortliche Person des Vereins/Betriebs beaufsichtigt die Einhaltung der Hygienevorgaben bei der Vorbereitung und Pflege der Pferde am Stall.
- Vor Betreten des Stalltraktes wird der Sanitärbereich aufgesucht und sich entsprechend gründlich die Hände gewaschen oder am Eingang desinfiziert. Erst dann werden weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug, Sattelzeug etc. angefasst.
- Das Putz- und Sattelzeug oder andere Utensilien, die für den Unterricht benötigt und von verschiedenen Personen genutzt werden, werden vor der nächsten Nutzung desinfiziert.
- Für Schüler, die bei der Vor- bzw. Nachbereitung des Pferdes Hilfe benötigen, übernimmt dies ein Beauftragter des Vereins/Mitarbeiter des Betriebes/ständiger Helfer. Der Mindestabstand ist dabei, wenn möglich, einzuhalten.
- Plätze für die Vor- und Nachbereitung der Pferde auf der Anlage werden „entzerrt“, so dass ausreichend Platz zwischen den Reitschülern entsteht. Bei Bedarf werden im Außenbereich fachgerecht Anbindeplätze eingerichtet.
- Die Sattelkammern werden möglichst einzeln nacheinander, in jedem Fall mit entsprechendem Abstand betreten.
- Im Anschluss an die Nachbereitung des Pferdes wird erneut der Sanitärbereich aufgesucht und sich abermals gründlich die Hände gewaschen sowie wenn möglich desinfiziert, bevor der Heimweg angetreten wird.

**Schüler:**

- Die Schüler sind in der Lage, die Notwendigkeit der Hygienemaßnahmen verstehen.
- Taktile Hilfestellung (z.B. beim Aufsitzen) ist auf das absolut Notwendige zu reduzieren. Gegebenenfalls können erfahrene Eltern ihre Kinder unterstützen.
- Schüler und Sportler, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen, wie z.B. Vorerkrankungen oder Pollenallergien zur Corona-Risikogruppe zählen, sollten ggf. nicht in allgemeine Gruppen integriert werden. Individuelle Lösungen/Einzelunterricht mit entsprechenden Zeitfenstern oder ein Trainingsbeginn zu einem späteren Zeitpunkt werden empfohlen.

*Achtung: Es muss stets beachtet werden, dass die Corona-Lage sehr dynamisch ist und sich die staatlichen Vorgaben schnell verändern können. Deshalb unterliegen sowohl dieses als auch die genannten Dokumente einem ständigen Anpassungsprozess. Dieses Dokument nebst Anlage stellt lediglich eine Handlungsempfehlung dar.*

*Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 03.11.2020

### **Besonderheiten für den Reitunterricht:**

- Aktive Unterrichtserteilung ist möglich. Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist, wenn möglich, immer sicherzustellen.
- Die Anzahl der Reitschüler im Verhältnis zur Platzgröße wird so gewählt, dass der Mindestabstand von 1,50 Metern stets gewahrt werden kann. Der Mindestabstand gilt auch zwischen Schülern (Pferden) und Ausbilder /Trainer.
- Eine Reitgruppe muss erst die Reitbahn verlassen haben, bevor die nächste diese betritt. Ein etwaiger Pferdewechsel ist vom Ausbilder/Trainer unter Wahrung der Abstandsregeln sicherzustellen.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, wird die Vorgabe von Anwesenheitszeiten und deren Dokumentation durch Trainer/Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter empfohlen.
- Es wird ebenfalls empfohlen, die Zuordnung der Reiter zu den Pferden zu dokumentieren.
- Die Anzahl der Helfer z.B. beim Springen ist je nach Größe des Platzes auf eine, ggf. zwei Personen zu begrenzen.

### **Besonderheiten für den Fahrunterricht**

- Aktive Unterrichtserteilung ist möglich. Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist, wenn möglich, immer sicherzustellen.
- Beim Anspannen und beim Abspannen der Pferde kann eine weitere Person aktiv helfen, dabei sind die Abstandsregeln möglichst einzuhalten. Eine Person sichert die Pferde und die zweite Person spannt die Pferde an.
- Geschirre werden nur von einer Person aus der Geschirrkammer geholt und zu den Pferden gebracht, die weit auseinander angebonden sind.
- Gearbeitet wird nur mit Handschuhen.
- Vorne auf dem Wagen bzw. Kutsche halten sich nur der Fahrschüler und Fahrlehrer/Ausbilder auf.
- Es sind nicht mehr als zwei Personen auf der Kutsche bzw. dem Wagen.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, wird die Vorgabe von Anwesenheitszeiten und deren Dokumentation durch Trainer/Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter empfohlen.
- Aufgrund der Nähe zwischen Fahrlehrer/Beifahrer und dem Fahrschüler während des Fahrunterrichts auf dem Kutschbock wird das Tragen eines Mundschutzes empfohlen.

### **Besonderheiten für den Voltigierunterricht**

- Aktive Unterrichtserteilung ist nur für Einzelvoltigier möglich. Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist, wenn möglich, immer sicherzustellen.
- Mit dem aktuellen Verbot von Mannschafts- und Teamsportarten, sind auch Doppel- und Gruppenunterricht oder Übungen mit zwei oder mehr Voltigierern auf dem Pferd/Holzpferd oder anderen Trainingsmaßnahmen verboten.
- Beim Fertigmachen des Pferdes zum Voltigieren (Putzen und Aufgurten) ist der Mindestabstand einzuhalten. Gleiches gilt für die Abpflege des Pferdes.
- Das Aufwärmen für das Training sollte idealerweise mit genügend Abstand erfolgen.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, wird die Vorgabe von Anwesenheitszeiten und deren Dokumentation durch Trainer/Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter empfohlen.
- Es wird ebenfalls empfohlen, die Zuordnung der Voltigierer zu den Pferden zu dokumentieren.

## **b) Sportabzeichen und Lehrgänge**

Zwar dürfen Sportstätten für die individuelle Ausübung, das Training und Sportwettkämpfe ohne Publikum von Individualsportarten geöffnet bleiben, jedoch sieht §4 CoronaSchVO die Schließung von Einrichtungen und Angeboten von Aus- und Fortbildungseinrichtungen vor, die nicht der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.

Von der Durchführung von Sportabzeichen und damit verbundenen Lehrgängen ist somit vorerst abzusehen.

*Achtung: Es muss stets beachtet werden, dass die Corona-Lage sehr dynamisch ist und sich die staatlichen Vorgaben schnell verändern können. Deshalb unterliegen sowohl dieses als auch die genannten Dokumente einem ständigen Anpassungsprozess. Dieses Dokument nebst Anlage stellt lediglich eine Handlungsempfehlung dar.*

*Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 03.11.2020

### c) Turnierveranstaltungen

**Sportwettkämpfe dürfen ausschließlich für Individualsportarten Reiten, Fahren und Einzelvoltigieren und nur ohne Publikum stattfinden.**

Nachfolgend haben wir für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Turnieren gem. LPO und Breitensportlichen Veranstaltungen gem. WBO mit Einschränkungen durch Corona entsprechende Vorschläge für Ausschreibungen und Zeitplanung, verschiedene Möglichkeiten der Kostengestaltung und -reduzierung durch den LVP zusammengestellt. Für die Ausschreibungsberatung und weitere Fragen – inkl. Unterstützung im Zusammenhang mit der Erstellung des Hygienekonzeptes - steht die Geschäftsstelle der Landeskommision über den bekannten Kontakt (siehe [www.pferdesport-sachsen.de](http://www.pferdesport-sachsen.de)) zur Verfügung.

#### **Vorbereitung und Antragstellung**

Maßgeblich für die Durchführung von Veranstaltungen sind die Vorgaben der Bundesregierung und Verordnungen des Freistaates Sachsen sowie weitere Verfügungen der der jeweiligen Sächsischen Landkreise.

Die Landeskommisionen für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen kann ausschließlich die sportfachliche Genehmigung der Ausschreibung erteilen. Diese erfolgt vorbehaltlich der zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung gültigen staatlichen Vorgaben und ersetzt nicht eine eventuelle Genehmigung der Veranstaltung durch die zuständigen örtlichen Behörden (i.d.R. Landrats-, Ordnungs- und Gesundheitsämter).

Es ist ein schriftliches Hygienekonzept vorzuhalten das die aktuellen Vorgaben des Freistaates Sachsen mit der Infrastruktur der Turniersportanlage bestmöglich in Einklang bringt und dabei u.a. die Möglichkeiten der Kontaktnachverfolgung, Höchstzahl von Personen auf den Sportstätten, Abstands- und Hygieneregeln etc. einget und einen Hygienebeauftragten benennt. Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung vor Ort überprüfen. Neben Hinweisschildern/-plakaten auf denen die gültigen Hygienevorgaben prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen, wird ein regelmäßiges Durchsagen dieser (bspw. Durch das Abspielen eines vorher aufgenommenen Hinweistextes) empfohlen.

#### **Gestaltung von Ausschreibung und Zeitplanung**

##### Anzahl, Art und Reihenfolge der Wettbewerbe (WB) und/oder Prüfungen

- Zur besseren Übersicht können Sie Ihre Veranstaltung auf eine Disziplin oder zumindest einen Prüfungsplatz, ggf. auch Alters- und Leistungsklassen, begrenzen.
- Die Anzahl der WB/Prüfungen pro Tag richtet sich nach der jeweiligen Starterzahl je WB/Prüfung. Je nach Disziplin sind hierfür folgende Erfahrungsrichtwerte hilfreich: Dressur - in Abhängigkeit der Klasse und Aufgabe max. 8-10 Starter pro Stunde, Springen - in Abhängigkeit der Parcourslänge sowie mit oder ohne Stechen/Siegerrunde max. 20-30 Starter pro Stunde (Stechen/SR wird nicht empfohlen, um keine zusätzlichen Warte-/Verbleibszeiten der TN zu schaffen)
- Nach Möglichkeit sind WB/Prüfungen gem. der Anforderungen aufeinander aufbauend oder als Touren durchzuführen.
- Startplätze pro WB/Prüfung können begrenzt werden. Planen Sie die maximalen Starterzahlen dabei anhand dessen, was Sie zeitlich - unter Einberechnung von evtl. Verzögerungen im Ablauf - pro Tag bewältigen.

Für Wettbewerbe gem. WBO darf der max. Einsatz 11,00 Euro betragen. Der reguläre Einsatz bei Prüfungen kann um max. 5,00 Euro erhöht werden. Der Betrag muss begründet werden, kann Parkgebühren u./o. Mehraufwendungen für erforderliche Hygienemaßnahmen (Waschgelegenheiten, Händedesinfektionsmittel, Mund-/Nasenschutz, zusätzliche Hilfsmittel etc.) beinhalten. Das Nenngeld/Einsatz wird je Startplatz erhoben.

Der Nennungsschluss ist bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich.

Zusätzlich zum Einsatz/Nenngeld kann pro Teilnehmer eine Zusatzgebühr erhoben werden, die zeitgleich mit der Nennung eingezogen wird. Der Betrag muss begründet werden, kann Parkgebühren u./o. Mehraufwendungen für erforderliche Hygienemaßnahmen (Waschgelegenheiten, Händedesinfektionsmittel, Mund-/Nasenschutz, zusätzliche Hilfsmittel etc.) beinhalten. Beträge zwischen 10,00 Euro und 20,00 Euro sind üblich.

*Achtung: Es muss stets beachtet werden, dass die Corona-Lage sehr dynamisch ist und sich die staatlichen Vorgaben schnell verändern können. Deshalb unterliegen sowohl dieses als auch die genannten Dokumente einem ständigen Anpassungsprozess. Dieses Dokument nebst Anlage stellt lediglich eine Handlungsempfehlung dar.*

*Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



## **HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 03.11.2020

### Auszahlung von Geldpreisen variabel

Auszahlung kann komplett entfallen, sofern WB/Prüfungen ohne Geldpreis ausgeschrieben werden. Ebenso ist eine reduzierte Auszahlung möglich. Sofern eine Geldpreisauszahlung erfolgt, dann wir hierfür eine nachträgliche Überweisung empfohlen. Dafür sind entsprechende Formulare mit Angabe der Bankverbindungen vorzuhalten.

Ob eine Meldestelle vor Ort ist oder nicht, muss der Veranstalter entscheiden. Wenn ja, sollte es keinen oder nur einzelnen Personenzugang zur Meldestelle geben. Wenn nein, erfolgen Nennungen ausschließlich online, Nachnennungen i.R. der Veranstaltung sind nicht zulässig. Startmeldungen können auch ausschließlich telefonisch (z.B. Anruf oder SMS) oder über die Internetplattform [www.equi-score.de](http://www.equi-score.de) oder eigene Portale der Meldestellenanbieter erfolgen. Ergebnislisten sind online einzusehen.

### Weiteres

- Die Durchführung von Siegerehrungen, Platzierungen und weiteren Zeremonien im herkömmlichen Sinne ist unter Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygieneregulungen möglich. Auf die Durchführung von Siegerehrungen kann verzichtet werden. Sofern auf eine Durchführung von Siegerehrungen verzichtet werden soll, ist dies bereits in der Ausschreibung zu vermerken. Die Bekanntgabe der Rangierung über Lautsprecher und der Upload der Ergebnisliste sind ausreichend.
- Auf die direkte Übergabe von Schleifen und Ehrenpreisen sollte verzichtet werden. Gemäß LPO § 24 und 25 sind sie jedoch vorzuhalten.
- An den Regelungen zur Anwesenheit von Turniertierarzt und Sanitätsdienst (Humanmedizin) hat sich nichts geändert. Sie müssen nach den Vorgaben der LK Sachsen anwesend sein. Ein Hufschmied muss nicht anwesend sein.
- Ein Hygienebeauftragter ist namentlich durch den Veranstalter zu benennen, in der Ausschreibung aufzuführen und muss durchgängig vor Ort sein.
- Boxen können ggf. zur Verfügung gestellt werden. Auf die Einhaltung der Abstandsregeln zwischen Personen ist dabei hinzuweisen und ggf. Mund-/Nasenschutz zu empfehlen.

### **Teilnehmer – notwendige Formulare und Orga-Hinweise**

Aus Gründen des Anwesenheitsnachweises und der Kontaktnachverfolgung ist den Teilnehmern und deren Begleitpersonen das Formular "Anwesenheitsnachweis" im Vorfeld der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen und bereits in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, dass dieses Bestandteil der Nennung/Ausschreibung ist und von jedem Teilnehmer/Begleiter ausgefüllt, unterschrieben und bei Betreten des Turniergeländes (Anreise) an der Eingangskontrolle abgegeben werden muss. Ohne Vorlage dieses Formulars ist kein Start möglich. Gegen Vorlage des Formulars könnten dann bspw. die Ausgabe der Tagesbänder erfolgen.

Es ist zwingend erforderlich, dass die Ausschreibung eine Regelung zur Anzahl der Begleitpersonen enthält (z.B. je 1-2 Pferde eines Teilnehmers ist eine Begleitperson, bei Reitern U18 zwei Begleitpersonen zugelassen). Besucher sind nicht gestattet.

Zur Kontrolle durch die Ordner sind die Bänder von den Teilnehmern und Begleitpersonen sichtbar zu tragen.

Teilnehmer und Begleitperson/en dürfen nur am Prüfungstag anwesend sein, an dem das Pferd/die Pferde gestartet werden. Ein sonstiges Verweilen auf dem Turniergelände ist nicht gestattet bzw. so kurz wie möglich zu gestalten.

Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist uneingeschränkt zu folgen. Entsprechend größere Parkabstände sind einzurichten, ggf. zu markieren. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der sofortige Turnierausschluss durch den Veranstalter (Ausübung des Hausrechts)!

Für die Personen- und Pferdeführung auf dem Turniergelände sind zur Einhaltung der Mindestabstände geeignete Wege auszuweisen und durch Ordner zu besetzen.

Auf den Vorbereitungsplätzen gilt der Mindestabstand von 1,50 Metern, idealerweise 3 Meter.

*Achtung: Es muss stets beachtet werden, dass die Corona-Lage sehr dynamisch ist und sich die staatlichen Vorgaben schnell verändern können. Deshalb unterliegen sowohl dieses als auch die genannten Dokumente einem ständigen Anpassungsprozess. Dieses Dokument nebst Anlage stellt lediglich eine Handlungsempfehlung dar.*

*Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*





## **HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 03.11.2020

### **Turnier-Gastronomie / Notversorgung für Teilnehmer, Begleiter und Personal**

Hierfür gelten grundsätzlich die Regelungen des Freistaates für Gastronomie, u.a. die obenstehende Allgemeinverfügung.

#### **Hygieneregeln**

Ein Hygienebeauftragter zur Überwachung der Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen auf dem Turnier und als Ansprechpartner für die genehmigende Behörde ist vom Veranstalter zu benennen und bereit zu stellen.

Die aktuell im öffentlichen Raum bzw. bei Sportveranstaltungen gültigen Hygiene- und Infektionsschutz-Regelungen, insbesondere der Sicherheitsabstand, sind jederzeit (auch bei den Parcoursbesichtigungen, auf den Vorbereitungsplätzen und beim Verladen der Pferde) einzuhalten. Zuwiderhandlungen können umgehend einen Verweis vom Turniergelände durch den Veranstalter zur Folge haben.

Auf dem gesamten Gelände kann das Tragen von Mund-/Nasenschutz für alle oder bestimmte Personen behördlich angeordnet werden. Die Information erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt. Ausgenommen davon sind die Teilnehmer bei der Vor-/Nachbereitung ihrer Pferde und auf dem Vorbereitungs- bzw. Prüfungsplatz.

Es müssen ausreichend Möglichkeiten vorhanden sein, um die Hände mit Flüssigseife aus Seifenspendern mit fließendem, möglichst warmem Wasser waschen zu können, insbesondere auf den Toiletten und nach der Ankunft auf den Parkplätzen. Zum Trocknen der Hände müssen ausreichend Papierhandtücher zur Verfügung stehen. Handdesinfektionsmittel muss ebenso vorhanden sein. Die Toiletten müssen regelmäßig gereinigt werden.

#### **Richtereinsatz**

An den Vorgaben der LK Sachsen zum Richtereinsatz hat sich nichts verändert. Generell bestimmt die WB-/Prüfungsart und das Richtverfahren den Richtereinsatz. Im beurteilenden Richtverfahren (Wertnotenvergabe) sollten jedoch immer zwei Richter (ggf. Richter + Anwärter) zur gemeinsamen Abstimmung der Beurteilung eingesetzt werden. In Dressur-, Spring- u. Geländepferdeprüfungen müssen zwei Richter mit der entsprechenden Qualifikation eingesetzt werden.

Der eingeteilte aufsichtführende Richter muss lediglich am unmittelbar letzten Vorbereitungsplatz (mit Hindernissen) tätig sein. Auf den zusätzlichen Vorbereitungsplätzen/-Bereichen (ohne Hindernisse) können zur Aufsicht auch Personen mit der Mindestqualifikation Assistent Vorbereitungsplatz oder eine gültige Trainer C-Lizenz eingesetzt werden.

Auf die Anfertigung schriftlicher Protokolle kann verzichtet werden, wenn die Ritte im Anschluss des WB/der Prüfung mündlich kommentiert werden.

Sofern es die räumlichen Gegebenheiten (Mindestabstand 1,5 Meter, wenn möglich, Abstand zw. den Personen und ausreichende Belüftung) zulassen, können neben dem Richter, ein Protokollant und ggf. ein Sprecher positioniert werden. Bei weniger als 1,5 Metern wird eine räumliche Trennung zwischen den Personen durch geeignete Stellwände oder Sichtscheiben oder Mund-/Nasenschutz empfohlen. Richterhäuschen sind ggf. durch größere Zelte zu ersetzen oder entfallen bestenfalls komplett (je nach Witterung). Gegebenenfalls kann auch die Verwendung von Kommunikationsmittel wie Funkgerät oder Mobiltelefon sinnvoll sein.

Mikrofone müssen mit geeigneten abwischbaren Abdeckungen versehen werden und nach jeder Prüfung desinfiziert werden, wenn verschiedene Personen diese nacheinander benutzen.

#### **Helfer-Einsatz**

Der Veranstalter stellt eigene Helfer für den Hindernisaufbau. Die Abstandsregeln bzw. zusätzliche Maßnahmen (evtl. Tragen von Mund-/Nasenschutz gem. behördlicher Anordnungen) sind dabei unbedingt einzuhalten.

Neben den Teilnehmern dürfen sich nur unmittelbar für die Vorbereitung notwendige (Begleit-)Personen für den Aufbau der Hindernisse auf dem Vorbereitungsplatz befinden. Die Abstandsregeln sind dabei unbedingt einzuhalten. Gegebenenfalls stellt der Veranstalter eigene Helfer für den Hindernisaufbau.

*Achtung: Es muss stets beachtet werden, dass die Corona-Lage sehr dynamisch ist und sich die staatlichen Vorgaben schnell verändern können. Deshalb unterliegen sowohl dieses als auch die genannten Dokumente einem ständigen Anpassungsprozess. Dieses Dokument nebst Anlage stellt lediglich eine Handlungsempfehlung dar.*

*Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



## **HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 03.11.2020

### **Zusätzliche Hinweise für Fahrspportveranstaltungen**

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Fahrspport-Turniere zu übernehmen. Üblicherweise finden diese als Freilandveranstaltungen statt.

Folgende Hinweise gelten für die Abschnitte Vorbereitungs- und Prüfungsplätze: Die Mindest-Vorgaben für die Größe von Prüfungs- und Vorbereitungsplätzen im Fahrspport sind deutlich grösser bemessen als in den reiterlichen Pferdesport-Disziplinen; daher sollten die Abstands-Vorgaben für die Teilnehmer und sonstigen Personen problemlos eingehalten werden können. Die Anzahl der zulässigen Pferde/Gespanne je Fläche (unabhängig von der Zahl der angespannten Pferde) ist zu regeln.

Fahrer und die gemäß Regelwerk aus Sicherheitsgründen vorgeschriebenen ein bis zwei (zwei nur bei Viererzügen) Beifahrer auf der Kutsche sind in aller Regel Angehörige desselben Hausstands, dennoch sind im Rahmen des Möglichen die Abstandsregeln einzuhalten (Beifahrer mit Mund-Nasen-Schutz, möglichst nicht neben dem Fahrer sitzend). Weitere Passagiere auf den Kutschen (z.B. Trainer/Ausbilder etc.) sind nicht zugelassen; hier werden zur Kommunikation die gebräuchlichen (gemäß Regelwerk auf den Vorbereitungsplätzen zulässigen) technischen Hilfsmittel empfohlen.

### **Zusätzliche Hinweise für Voltigierveranstaltungen**

Die obenstehenden Empfehlungen sind nahezu uneingeschränkt für Voltigierveranstaltungen zu übernehmen. Mit der Verbot von Mannschafts- und Teamsportarten im Freistaat Sachsen sind nur Einzelvoltigier-WB/LP erlaubt.

Einzelvoltigier-WB/LP sollen so geplant werden, dass immer nur ein Pferd, ein Longenführer und der/die Einzelvoltigierer gleichzeitig auf einem Vorbereitungszirkel sind. Die Zeiteinteilung ist daher entsprechend großzügig zu gestalten. Auch das Einlaufen und die Grußaufstellung der Voltigierer müssen mit genügendem Abstand erfolgen. Die Voltigierer dürfen nicht zusammen am Zirkelrand stehen, sondern müssen sich auf den Kreis verteilen und auf ihren Einsatz warten.

Nach dem Auslaufen aus dem Wettkampfbereich darf kein näherer Kontakt zum nachfolgenden Pferd/Voltigierer/Longenführer stattfinden und die Teilnehmer haben die Halle bzw. den Vorbereitungsplatz sobald wie möglich zu verlassen.

### **d.) Seminarveranstaltungen**

Handlungsempfehlungen für die Durchführung von Seminarveranstaltungen können beim LVP erfragt werden.

### **e.) Versammlungen, Vorstandssitzungen**

Die Durchführung von notwendigen Gremiensitzungen in Vereinen ist nach § 2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO gestattet. In vielen Vereinen und Verbänden stehen die Mitgliederversammlungen an. Vereinsvorstände stellen sich die Frage, ob aufgrund der Corona-Pandemie die Mitgliederversammlung überhaupt durchgeführt werden kann, darf oder muss.

Die Regelung nach § 2 Abs. 9 SächsCoronaSchVO gilt auch für Mitgliederversammlungen. Bei einer solchen Sitzung wäre allerdings auch das Abstandsgebot des § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO zu beachten, was bei größeren Vereinen zu Problemen führen dürfte, wenn Räumlichkeiten zur Durchführung gesucht werden.

Der Bundestag hat am 25.03.2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ beschlossen. Darin enthalten sind einige Änderungen von Gesetzen. Im Artikel 2 wurde das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ verabschiedet. Regelungen in § 5 des Artikels 2 sind Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die für das Jahr 2020 gelten und auch Sportvereine betreffen. Die Anwendbarkeit der Regelung wurde durch eine Verordnung (GesRGenRCOVMMV) bis zum 31.12.2021 verlängert.

*Achtung: Es muss stets beachtet werden, dass die Corona-Lage sehr dynamisch ist und sich die staatlichen Vorgaben schnell verändern können. Deshalb unterliegen sowohl dieses als auch die genannten Dokumente einem ständigen Anpassungsprozess. Dieses Dokument nebst Anlage stellt lediglich eine Handlungsempfehlung dar.*

*Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



**HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 03.11.2020

**III. Weiterführende Infos**

Weitere Infos zum Thema Coronavirus & Pferdesport bietet die Homepage der FN unter [www.pferd-aktuell.de/coronavirus](http://www.pferd-aktuell.de/coronavirus). Infos zum Coronavirus & Pferdesport im Freistaat Sachsen gibt auf unserer Homepage [www.pferdesport-sachsen.de](http://www.pferdesport-sachsen.de). Allgemeine Infos sowie die staatlichen Vorgaben sind unter [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de) nachzulesen.

Generell bitten wir alle Akteure rund ums Pferd in Sachsen auch weiterhin darum eigenverantwortlich, umsichtig und solidarisch zu handeln.

Bleiben Sie gesund!

**Landesverband Pferdesport Sachsen e.V.**  
**Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen**

*Achtung: Es muss stets beachtet werden, dass die Corona-Lage sehr dynamisch ist und sich die staatlichen Vorgaben schnell verändern können. Deshalb unterliegen sowohl dieses als auch die genannten Dokumente einem ständigen Anpassungsprozess. Dieses Dokument nebst Anlage stellt lediglich eine Handlungsempfehlung dar.*

*Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*